

ermöglicht, die Wahl von Verfassungsrichtern zu blockieren. Das ist nicht nur ein politisches Manöver – es ist ein direkter Angriff auf die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats.¹² Ein Verfassungsgericht, das nicht mehr unabhängig arbeiten kann, ist ein System ohne Rückgrat. Und was passiert, wenn das Rückgrat bricht? Frauen werden die ersten Opfer sein. Die AfD macht keinen Hehl daraus, welche Rolle sie Frauen zugesteht: Eine Frau soll als Hausfrau seiner Familie dienen und als Gebärmutter fungieren. Ein Blick in den Iran und Afghanistan zeigt, wohin es führen kann, wenn ein faschistischer, totalitärer Staat die Kontrolle übernimmt: Frauen werden systematisch unterdrückt und ihrer Menschenrechte beraubt.

Nichts zu verteidigen? Während die politischen Entscheidungsträger auf Maßnahmen setzen, die Kontrolle suggerieren, werden diejenigen, die für die Rechtsstaatlichkeit kämpfen, zunehmend zur Zielscheibe. Die Hetzkampagne gegen eine Anwältin für Asylrecht, die den Solinger Täter vertrat, ist ein Zeichen für den Zustand unserer Gesellschaft.¹³ Wenn wir zulassen, dass solche Angriffe zur Normalität werden, riskieren wir nicht nur das Vertrauen in unseren Rechtsstaat, sondern auch die grundlegenden Werte, die unsere Gesellschaft seit 1949 prägen.

Nichts zu ignorieren. „Nachmittags in der Stadt. Nichts zu sehen.“ Doch heute können wir uns nicht darauf verlassen, nichts zu sehen. Heute sehen wir viel – viel mehr, als wir sehen

sollten. Wir sehen die schlechenden Angriffe auf unsere Freiheit, die Verquicken politischer Macht mit extremen Positionen und die Aushöhlung unserer Grundrechte. Wir sehen die Bedrohung, die vor unseren Augen wächst, während wir nur allzu oft wegschauen. Es ist unsere Verantwortung, wenigstens hinzusehen. Wir haben die Werkzeuge, um sie zu verteidigen: Einigkeit und Recht und Freiheit. Mögen die kommenden Tage nicht den Beginn einer neuen Katastrophe markieren, sondern den Aufbruch in eine Zukunft, in der die Werte unserer Verfassung stärker sind als die Kräfte, die sie bedrohen. Möge die Stadt in der Ruhe den Mut finden, den Ruf der Demokratie zu hören – sie schreit. Und dieser Schrei ist auch ein Aufruf, die Rechte und Freiheiten von Frauen zu verteidigen. In einer Zeit, in der die Grundrechte für alle bedroht sind, dürfen wir nicht zulassen, dass die spezifischen Rechte von Frauen und Mädchen unter den Tisch fallen. Denn ihre Freiheit ist untrennbar mit der Freiheit aller verbunden.

12 Kehrer, Andreas: Wie die AfD-Sperrminorität den Thüringer Verfassungsschutz infrage stellt, MDR Thüringen unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/afd-sperminoritaet-verfassungsschutz-kontrollkommission-100.html>

13 Deutscher Anwaltsverein: Solingen: Angriffe auf Anwältin nicht hinnehmbar! Verteidigung des Rechtsstaats ist kein Verbrechen, PM 39/24.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-1-23

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft afghanischer Frauen vor dem EuGH

Btissam Boulakhrif

Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Leibniz Universität Hannover und djb-Mitglied in der Kommission Europa- und Völkerrecht

I. Hintergründe und Ablauf des Verfahrens

Am 4. Oktober 2024 erließ der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine Entscheidung zum Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 2022.¹

Das zugrundeliegende Verfahren wurde von zwei afghanischen Frauen angestrengt, welche Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des österreichischen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl einlegten. Dieses lehnte zuvor die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen ab.² Im behördlichen Asylverfahren trugen die Beschwerdeführerinnen vor, dass sie sich in Afghanistan aufgrund ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit Verfolgung ausgesetzt sähen. Während das Bundesamt eine Verfolgung ablehnte, erkannte es subsidiären Schutz lediglich aufgrund fehlender „sozialer Unterstützung“ und damit einhergehender „wirtschaftlicher und sozialen Schwierigkeiten“ im Falle einer Rückkehr an.³

Im darauffolgenden Gerichtsverfahren urteilte das Bundesverwaltungsgericht Österreichs, dass es den Beschwerdeführerinnen zuzumuten wäre, ihre „westliche Lebensführung“ in Afghanistan aufzugeben zum Zwecke der Verhinderung von Verfolgungshandlungen, da sie sich diese nicht in ausreichendem Maße angeeignet hätten, sodass diese keinen „wesentlichen Bestandteil ihrer Identität“ ausmache, um eine Flüchtlingseigenschaft zu begründen.⁴

Nach Einlegung der Revision stellte der Verwaltungsgerichtshof fest, dass sich nach Wiederergreifung der Macht durch die Taliban die Situation für Frauen in Afghanistan derart geändert hätte, dass diese durchaus mit dem Vorgängerregime der Taliban von 1996 bis 2001 vergleichbar sei. Die Maßnahmen dieses Regimes wurden in der Vergangenheit vom Verwaltungsgerichtshof als Verfolgungshandlungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention eingestuft. Nach dem Sturz des Taliban-Regimes und vor Wiederergreifung der Macht wurde dagegen die Flüchtlingseigenschaft afghanischen Frauen in der Regel

1 EuGH, Urteil vom 04.10.2024, Rs. C-608/22 und C-609/22.

2 Ebd., Rn. 21 f.

3 Ebd., Rn. 19 ff.

4 Ebd., Rn. 23

nur dann zugesprochen, wenn sich in der Einzelfallprüfung eine Verfolgung aufgrund des „westlich orientierten Lebensstils“ der betroffenen Frau ergab.⁵ Der Gerichtshof wandte sich nun mit folgenden Vorlagefragen an den EuGH: Zum einen, ob die Kumulierung diskriminierender Maßnahmen – darunter der fehlende rechtliche Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt, die Gefahr von Zwangsverheiratungen und Diskriminierung von Frauen in verschiedenen Lebensbereichen – welche vom Staat vorgenommen, gefördert oder geduldet würden, so gravierend seien, dass eine Verfolgung nach Art. 9 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2011/95/EU anzunehmen sei. Zum anderen legte der Gerichtshof dem EuGH die Frage vor, ob noch eine individuelle Prüfung der Flüchtlingseigenschaft in solchen Fällen erforderlich sei, soweit sie über die Feststellung des Herkunftsstaates und des Geschlechts hinausgehe.⁶

II. Rechtliche Würdigung des Gerichtshofes

1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen bezieht der Gerichtshof nicht nur die Richtlinien 2011/95/EU und 2013/32/EU der Europäischen Union ein, sondern zieht neben der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCh) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), auch die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) sowie das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) heran.⁷

Diese völkerrechtlichen Verträge würden unter anderem Auslegungshilfen gemäß Art. 78 Abs. 1 AEUV darstellen. Dabei erkenne insbesondere die Istanbul-Konvention Gewalt gegen Frauen als Verfolgung im Sinne von Art. 1 A Ziff. 2 der GFK an. Dies spiegele sich zudem auch in der maßgeblichen Richtlinie 2011/95/EU wider, welche in der Aufzählung des Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU auf das Geschlecht Bezug nehme.⁸

Damit stellte der EuGH bereits in der Festlegung des rechtlichen Maßstabes die geschlechtliche Dimension des europäischen Flüchtlingschutzes fest.

2. Rechtliche Bewertung des EuGH

Afghanische Frauen als soziale Gruppe

Die Feststellung, dass es sich bei Frauen mit afghanischer Staatsangehörigkeit um eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU handele, wurde im vorliegenden Fall nicht als strittig behandelt.⁹ Es wurden mithin keine weiteren, über die geschlechtliche Zugehörigkeit hinausgehenden Eigenschaften für die Begründung einer „deutlich abgegrenzte[n] Identität“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU gefordert.

Geschlechtsbezogene Gewalt und Diskriminierung als Verfolgung gemäß Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU

Weiterhin musste das Gericht die Frage danach beantworten, ob nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2011/95/

EU die Situation von Frauen in Afghanistan eine Kumulation von Maßnahmen des Staates darstelle, welche die betroffenen Personen auf ähnlich Weise betreffe wie eine Verfolgung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2011/95/EU.

Nach Artikel 9 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2011/95/EU sei eine Verfolgung dann gegeben, wenn eine Handlung vorliegt, welche nach Art oder Wiederholung eine schwere Verletzung grundlegender Menschenrechte, insbesondere solcher, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig sei.¹⁰ Dabei sei jedoch durch den europäischen Gesetzgeber keine abschließende Aufzählung durch Art. 15 Abs. 2 EMRK, sondern vielmehr eine Orientierung an dem dort normierten Schweregrad vorgenommen worden.¹¹ Nach Art. 9 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie liege eine Verfolgung auch vor, wenn Maßnahmen in ihrer Kumulation eine der Verletzung aus Absatz 1 lit. a) ähnliche Betroffenheit auslösen.¹² In Absatz 2 wiederum finde sich die Aufzählung von Handlungen, die auch eine Verfolgung darstellen können. Es werden unter anderem sexualisierte Gewalt sowie Maßnahmen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, genannt.¹³

Laut den Erwägungsgründen der Richtlinie 2011/95/EU bilde die GFK den internationalen Rechtsrahmen des Flüchtlingschutzes und die GrCh solle bei der Umsetzung der Richtlinie berücksichtigt werden, da die Richtlinie auch ihrer Förderung diene. Ferner sei die Richtlinie auch vor dem Hintergrund der in Art. 78 Abs. 1 AEUV genannten Verträge auszulegen, wozu die Istanbul-Konvention wie auch die CEDAW gehöre. Unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen der GrCh, der Istanbul-Konvention und der CEDAW arbeitete der Gerichtshof diesen internationalen Rechtsrahmen heraus, der unter anderem den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, Zwangsehe und weiteren Diskriminierungsformen als Menschenrechtsverletzungen umfasst. Dabei hob er besonders Artikel 60 Absatz 1 der Istanbul-Konvention hervor, der geschlechtsspezifische Gewalt explizit als Form der Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) einordnet.¹⁴

Das Gericht prüfte die zu befürchtenden Handlungen in Afghanistan für Frauen zunächst am Maßstab des Art. 15 Abs. 2 EMRK und stellte hierbei bereits in Teilen eine Verfolgung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2011/95/EU fest. Als solche schweren Verletzungen grundlegender Menschenrechte wertete es die Zwangsverheiratungen, die eine Form der Sklaverei gemäß Art. 4 EMRK darstellen würden, sowie den fehlenden Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, die es unter Art. 3 EMRK subsumierte.¹⁵

Bezüglich der weiteren diskriminierenden Maßnahmen des Taliban-Regimes im Rahmen der Gesundheitsversorgung, des

5 Ebd., Rn. 25 ff.

6 Ebd., Rn. 30.

7 Ebd., Rn. 3 ff.

8 Ebd., Rn. 33 ff.

9 Ebd., insbesondere Rn. 25, Rn. 31 ff.

10 Ebd., Rn. 37.

11 Ebd., Rn. 38.

12 Ebd., Rn. 39.

13 Ebd., Rn. 45.

14 Ebd. Rn. 33 ff.

15 Ebd., Rn. 43

verwehrten Zugangs zur Bildung und politischen Partizipation sowie der Einschränkung weiterer Freiheiten im Bereich der beruflichen und sportlichen Betätigung, der Freiheit sich zu kleiden oder frei bewegen zu können, bejahte der Gerichtshof eine Kumulation von Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2011/95/EU. Dies resultiere daraus, dass die bewusste, systematische, konsistente und zusammenhängende Anwendung der Maßnahmen, den Menschenwürdegehalt der den afghanischen Frauen verwehrten Grundrechte berühre.¹⁶

Prüfungsumfang im nationalen Asylverfahren

Des Weiteren beantwortete das Gericht die Frage nach dem Prüfungsumfang im Rahmen der Anerkennung afghanischer Frauen als Flüchtlinge in *österreichischen* Asylverfahren. Das Gericht stellte diesbezüglich fest, dass gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU eine individuelle Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zu erfolgen habe und dies auch die Verpflichtung zur Einholung solcher Informationen beinhalte, die spezifisch die Situation von Frauen betreffen.¹⁷ Dabei seien die notwendigen Informationen über die Herkunftsstaaten durch die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates zu erheben nach Art. 10 Abs. 3 lit. d) der Richtlinie 2013/32/EU und neben Informationen der Europäischen Behörden, auch Informationen des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen und der einschlägigen Menschenrechtsorganisationen zu nutzen.¹⁸

Hinsichtlich der Situation von Frauen in Afghanistan unter dem wiedergekehrten Taliban-Regime schlussfolgerte der Gerichtshof jedoch, dass es ausreichend sei, zu ermitteln, dass es sich bei der betroffenen Person um eine afghanische Frau handele. Darüberhinausgehende persönliche Umstände müssten entsprechend nicht geprüft werden.¹⁹

III. Auswirkungen des Urteils

Richtlinien der Europäischen Union sind durch die Mitgliedsstaaten umzusetzen gemäß Art. 288 AEUV. Dem wurde in Bezug auf die Richtlinie 2011/95/EU im Jahre 2013 durch eine Anpassung des Asylgesetzes durch das AsylVfGuaÄndG²⁰ entsprochen. Nationale Normen, die Richtlinien der Europäischen Union umsetzen, sind entsprechend auch, unter Berücksichtigung des Umsetzungsspielraumes der Mitgliedsstaaten, nach den Maßstäben des Unionsrechts auszulegen und umzusetzen.²¹ Dies ergibt sich aus dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts. Die Auslegung des EuGH ist dabei für die *übrigen* Mitgliedsstaaten bindend.²²

Im behördlichen Asylverfahren sollte die grundsätzliche Anerkennung des EuGH von Frauen als von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffene Gruppe beachtet werden. Es ist hier insbesondere hervorzuheben, dass der EuGH bereits den nicht ausreichenden staatlichen Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt als Verfolgungsgrund gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2011/95/EU anerkennt.²³ Die Verschiebung der Gewalt im Falle unzureichenden staatlichen Gewaltschutzes in die „private Sphäre“ statt der Anerkennung des strukturellen Problems sogenannter häuslicher Gewalt und mithin ein fast kategorischer Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft in diesen Fällen,²⁴ stellt

sich somit als europarechtswidrig dar. Auch der Annahme des Bundesverwaltungsgerichts Österreichs, dass es afghanischen Frauen zumutbar sei, ihre „westliche Lebensführung“ abzulegen,²⁵ kann somit in behördlichen Asylverfahren der Mitgliedsstaaten nicht mehr greifen. Denn neben der Verletzung von Art. 3 und 7 EMRK aufgrund der geschlechtsspezifischen Gewalt und Zwangsverheiratungen, die afghanische Frauen unter dem Regime der Taliban befürchten müssen, stellte der Gerichtshof fest, dass die weiteren diskriminierenden Maßnahmen kumulativ so schwerwiegend seien, dass sie den Menschenwürdegehalt der entzogenen Freiheitsrechte der Frauen in Afghanistan verletzten.²⁶

Auch die Eigenschaft der „sozialen Gruppe“ darf nicht zu restriktiv ausgelegt werden, da der EuGH in seiner Auslegung der Richtlinie, insbesondere auch unter Heranziehung des als Auslegungsmaßstab dienendem Art. 60 der Istanbul-Konvention, keine weiteren Voraussetzungen als die Geschlechtszugehörigkeit verlangt. Das Erfordernis der Andersartigkeit des Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU und des § 3b Abs. 1 Nr. 4 b AsylG erfordert nicht zwingend, dass zusätzlich zur geschlechtlichen Zugehörigkeit weitere Merkmale die „Andersartigkeit“ begründen. Diese kann bereits durch die geschlechtliche Zugehörigkeit allein begründet werden.²⁷ Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des EuGH, wonach eine zwingende Voraussetzung weiterer gemeinsamer Merkmale zur Begründung einer „sozialen Gruppe“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU europarechtlich nicht geboten ist und auch Frauen eines Staates in ihrer Gesamtheit eine solche Gruppe darstellen können.²⁸

IV. Fazit

Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung ist nicht neu, sondern wurde bereits zuvor durch den EuGH bejaht.²⁹ Die behördliche sowie gerichtliche Praxis in Deutschland muss sich an diese Rechtsprechung anpassen. Neben der Anerkennung von Frauen als soziale Gruppe im Sinne des Art. 10 Abs. 1

16 Ebd., Rn. 44 f.

17 Ebd., Rn. 48.

18 Ebd., Rn. 52.

19 Ebd., Rn. 57 f.

20 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU, BGBl. I S. 3474.

21 BVerfGE 158, 1 (Rn. 38), BVerfGE 118, 79 (Rn. 66 ff.).

22 Hilf, Meinhard / Nettesheim, Martin (Hrsg.), Art. 267 AEUV, Rn. 108; Schwarze, Jürgen / Hatje, Armin (Hrsg.), Art. 267 AEUV, 7. Aufl. 2015, Art. 267, Rn. 93.

23 EuGH (Fn. 1), Rn. 43.

24 VG Hamburg, Urteil vom 02.03.2023, Az. 1 A 3289/21, insbes. S. 18 ff. VG Potsdam, Urteil vom 02.12.2022, Az. 16 K 3710/17.A, insbes. S. 9 ff.; Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 13.02.2020, Az. 2 A 919/17, S. 6 f.

25 EuGH (Fn. 1), Rn. 23.

26 Ebd., Rn. 44.

27 Anders beispielsweise: VG Hamburg, Urteil vom 02.03.2023, Az. 1 A 3289/21, S. 18; VG München, Urteil vom 03.02.2021, Az. M 4 K 17.47765, Rn. 33 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 18.11.2020, Az. 22 K 3635/18.A, Rn. 41 und auch in der behördlichen Praxis vgl. Endres de Oliveira/Kasim, NVwZ, 486 (487 f.) mwN. Näher dazu auch: Ronte, Asylmagazin 4/2023, S. 89.

28 EuGH, MigRI 2024, 60 (Rn. 49 ff.); EuGH, NVwZ 2024, S. 1243 (Rn. 40 ff.).

29 So bereits Anfang desselben Jahres: EuGH, Urteil vom 16.01.2024 – C – 621/21, Rn. 57.

lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU und des § 3b Abs. 1 Nr. 4 b AsylG, muss insbesondere auch die strukturelle Gewalt gegen Frauen mit Blick auf Art. 3 EMRK in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.³⁰ Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung ist mithin Bestandteil des unionsrechtlich determinierten Asylrechts.

30 Vgl. hierzu auch das Policy Paper 24-42 des djb vom 28.11.2024: „Flüchtlingsanerkennung aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung“, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-42> (Zugriff: 12.12.2024); ProAsyl et al., Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland, S. 27 ff.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-1-26

Rezension: „Weißen Feminismus canceln“ von Sibel Schick

Pauline Philipps

Jurastudentin in Marburg und Mitglied im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf

Schon der Titel des neuen Buchs von *Sibel Schick* sticht direkt ins Auge. Der Begriff „canceln“ sorgte in den letzten Jahren immer wieder für Diskussionen. Es geht dabei oft um die Frage, was man „heutzutage noch sagen darf“ und darum, wie wir mit Konflikten in der Öffentlichkeit umgehen. Der Streit darüber, was und vor allem wem wir eine Plattform geben möchten und sollten, ist in Zeiten von öffentlichen Debatten um umstrittene Personen, wie zum Beispiel die Band Rammstein, hochaktuell. *Sibel Schick* blickt in diesem Buch jedoch tiefer. „Canceln“ sei heute ein rechter Kampfbegriff, welcher ursprünglich aber die Unsichtbarmachung von marginalisierten Gruppen bezeichnete. Es geht in diesem Buch also nicht darum, den weißen Feminismus oder seine Vertreter*innen im heutigen Sinne des Wortes zu „canceln“, sondern darum, „die Idee [...] durch eine bessere Alternative zu ersetzen“ (S. 20). Es ist ein Appell an alle Feminist*innen, ihren Feminismus weiterzuentwickeln, denn auch dieser kann unsichtbar machen. Eindringlich und mit persönlichen Bezügen erklärt *Sibel Schick*, was weißer Feminismus ist und warum er nicht ausreicht, um eine gleichberechtigte Gesellschaft für alle Menschen zu erschaffen und warum wir endlich einen anderen Blick auf Feminismus brauchen. Weißer Feminismus, so *Schick*, bezieht sich nur auf Diskriminierung auf Grundlage des binären Geschlechts. Es gehe dabei einzig und allein um das Verhältnis von cis Mann und cis Frau.¹ Andere Diskriminierungsformen würden ausgeklammert und somit viele Menschen und ihre Lebensrealitäten unsichtbar gemacht – also „gecancelt“, wenn man dem ursprünglichen Sinn des Begriffes „canceln“, wie *Schick* ihn beschreibt, anwendet. Für eine gleichberechtigte Gesellschaft müssen wir jedoch die Realitäten aller Menschen anerkennen und somit auch unsere Unterschiede und verschiedenen Identitäten sichtbar machen. *Sibel Schick* zeigt in diesem Buch, dass der Kampf um Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen auf die Gleichberechtigung aller Menschen unter Berücksichtigung verschiedener Diskriminierungsformen ausgeweitet werden muss, um eine freie Gesellschaft zu schaffen. Dass es für Leser*innen auch ungemütlich werden kann, wenn einem dabei die eigenen

Privilegien aufgezeigt werden, ist unausweichlich. Es gehört aber dazu, wenn wir etwas verändern möchten. Und *Sibel Schicks* Plädoyer für einen intersektionalen Feminismus ruft uns dazu auf, genau das zu tun.

Gleich zu Beginn erklärt *Sibel Schick* die Begriffe, um die es ihr in dem Buch immer wieder geht, und zeigt auf, wie diese allesamt unmittelbar miteinander verbunden sind: Weißer Feminismus, Cancel Culture, TERF/SWERF,² Rassismus und Ableismus. Das Glossar bietet den idealen Einstieg in das Buch, holt die Leser*innen unabhängig vom jeweiligen Vorwissen ab und schafft wichtiges Grundwissen für die folgenden Kapitel. Die Einleitung endet mit dem bewegenden Satz: „Ich möchte würdevoll leben, weil es als Mensch mein Recht ist“ (S. 26). Schon an dieser Stelle wird den Lesenden bewusst, dass dieses Buch viel mehr möchte, als Aufklärungsarbeit leisten: *Sibel Schick* schafft es, die Leser*innen auch auf emotionaler Ebene zu bewegen und erreicht damit, dass jede*r auch sich selbst und die eigene feministische Überzeugung kritisch hinterfragen muss.

Das Buch ist eingeteilt in verschiedene thematische Abschnitte: in den ersten Kapiteln behandelt *Schick* das Thema Radikal-feminismus und wie er transgeschlechtliche Personen und von Rassismus betroffene Personen exkludiert. Im Folgenden spricht sie außerdem über Feminismus und Macht sowie Gewalt, politische Teilnahme und Arbeit und betrachtet diese Themen aus einer intersektional feministischen Perspektive. Anhand von persönlichen Erfahrungen und aktuellen Debatten erklärt *Sibel Schick*, warum weißer Feminismus mehrfach diskriminierte Personen nicht mitdenkt und somit augenscheinliche Errungenschaften dieser Form des Feminismus auch diskriminierend und benachteiligend wirken können. *Sibel Schick* erklärt, dass Bestrebungen, welche mehrfach marginalisierte Menschen ausschließen, immer undemokratisch und somit gerade nicht feministisch sind. Am Beispiel von *Alice Schwarzer* zeigt sie, wie eine ehemals angehende Feministin durch ihre transfeindlichen und rassistischen

1 Cis beschreibt Personen, deren Geschlechtsidentität dem Geschlecht entspricht, welches ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde.

2 TERF ist das Akronym für die englische Bezeichnung für trans* Personen exkludierende Radikalfeminist*innen und SWERF bedeutet Sexarbeitende ausschließende Radikalfeminist*innen. Siehe dazu ebenso *Sibel Schicks* Ausführungen in der Einleitung ab S. 20.